

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr.-Ing. Christoph Epping
Postfach
40190 Düsseldorf

Datum
24.02.2014

Amt für Planung
und Naturschutz

Auskunft erteilt
Herr Müller

Zimmer
A2.09
Telefon
(02581) 536100
Fax
(02581) 536199

E-mail
heinz-juergen.mueller@kreis-
warendorf.de

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Beteiligung der öffentlichen Stellen

Ihr Zeichen
IIIB1-30.63.05.02

Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

Mein Zeichen
61.80.10

zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen gebe ich folgende Stellung-
nahme ab:

Der neue Landesentwicklungsplan ersetzt den bisherigen LEP '95, den LEP IV „Schutz vor Fluglärm“, das ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und integriert die Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“. Der Kreis Warendorf begrüßt, dass es damit auf Landesebene zu einer Vereinfachung des Systems der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen kommt.

Sprechzeiten:
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 18.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der Kreis Warendorf unterstützt die Einschätzung des Landkreistages NRW, dass der Entwurf des LEP die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und Planungshoheit hinreichend berücksichtigen muss und bei der Aufstellung des LEP auf die Besonderheiten der einzelnen Landesteile Rücksicht zu nehmen ist.

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Der Kreis Warendorf geht davon aus, dass die Ergebnisse des am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellten Regionalplans Teilabschnitt Münsterland durch die Neuaufstellung des LEP NRW nicht in Frage gestellt werden, sondern weiterhin Bestand haben und keiner Änderung bedürfen.

Kommunikation:
Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 1099
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 • Kto 2683
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Kapitel 1. Einleitung – wirtschaftliche Entwicklung

In den Ausführungen des Kapitels 1 zu Rahmenbedingungen, Leitvorstellungen und strategischer Ausrichtung sind die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen nicht angemessen, sondern eher untergeordnet dargestellt. Es muss

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 • Kto 1 000 017
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
BLZ 418 601 24 • Kto 100 487 100
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC: GENODEM1LPS

auch für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW ein wichtiges Ziel sein, die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Flächen in den Kommunen bereitzustellen und damit Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Hierbei ist die unterschiedliche Entwicklungsdynamik der Teilregionen des Landes zu berücksichtigen.

Daher ist es notwendig, im LEP festzuhalten, dass die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen ist und der LEP die Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie schafft. Die Regionalplanung ist aufgefordert, die im LEP geschaffenen Möglichkeiten aufzugreifen und über die Bereitstellung der erforderlichen Flächen die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und damit auch Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Kapitel 2. Räumliche Struktur des Landes

Festlegung 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Grundsätzlich wird das Ziel, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen, unterstützt. Dabei darf aber die nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die zur quantitativen Einordnung des Siedlungsflächenverbrauchs in der Statistik unter dem Begriff „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ zusammengefassten Nutzungen in Hinsicht auf den Faktor „Versiegelung“ differenziert zu bewerten sind.

So bilden beispielsweise die Nutzungsarten „Grünanlagen“, „Ausgleichsgrün“ oder auch „Erholungsflächen“ einen wesentlichen Teil der Siedlungsflächen, die in den Gesamtflächenverbrauch eingerechnet werden, aber keine wesentliche Versiegelung darstellen. Der Städte- und Gemeindebund weist deshalb darauf hin, dass nach Abzug dieser Flächen schon heute der Versiegelungsgrad in NRW bei lediglich ca. 6 ha / Tag liegt.

Die im Ziel 6.1-11 formulierten Ziele zur Verringerung der Freirauminanspruchnahme auf ein Null-Wachstum schränken die Entwicklungschancen der Kommunen unangemessen und unzulässig ein. Eine nachhaltige Innen- und Außenentwicklung liegt in der Verantwortung der jeweiligen kommunalen Planungsträger.

Die pauschale These in dem Kapitel „Zentrale Orte und Innenstädte stärken“, dass die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden muss, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten bereitgestellt werden kann, kann nicht bestehen bleiben. Gerade für den ländlichen Raum muss auch eine Siedlungsentwicklung an den „kleineren“ Standorten möglich sein, nicht nur um diese nicht veröden zu lassen, sondern auch vor dem Hintergrund, dass gerade mittelständische Unternehmen, die lokal verankert sind, nur dann bestehen und sich entwickeln können, wenn dies am vorhandenen Standort geschehen kann. Die Vorgabe für im Freiraum gelegene Ortsteile sollte dahingehend erweitert werden, dass eine städtebauliche Entwicklung auch mit dem Bedarf ansässiger Betriebe begründet werden kann. Weitere Ausführungen hierzu siehe bei Ziel 6.2-3.

Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Festlegung 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Das Ziel 4-3 ist zu streichen. Die Bezugnahme auf den Klimaschutzplan des Landes NRW, der bisher noch nicht vorliegt, ist rechtlich problematisch. Ziel 4-3 gibt der Regionalplanung die Umsetzung der bisher noch nicht bekannten Festlegungen des Klimaschutzplans NRW verpflichtend vor, ohne sie vorher mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen zu haben. Darüber hinaus ist ein raumordnerischer Bezug nicht erkennbar.

Es ist aus hiesiger Bewertung nicht zulässig, die Festlegungen des Klimaschutzplanes, die gem. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt werden können, durch die Raumordnung zu diesem Zeitpunkt zu sichern. Der Klimaschutzplan befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Es ist daher nicht zu erkennen, welche Inhalte des Plans für verbindlich erklärt werden sollen.

Kapitel 6. Siedlungsraum

Unterkapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Unterkapitel 6.1 ist geprägt von den Leitvorstellungen Bedarfsgerechtigkeit und Flächensparsamkeit, Nachhaltigkeit und Freiraumschutz. Diese Orientierung kann unterstützt werden. Die im LEP hierzu festgelegten sehr stringenten Vorgaben werden aber abgelehnt.

Es wird angeregt, bei der Siedlungsflächenstatistik stärker nach versiegeltem und unversiegeltem Siedlungsraum zu differenzieren (siehe Anmerkung zur Festlegung 2-3 auf der vorherigen Seite).

Damit könnten auch bestehende begriffliche Divergenzen in der Diskussion zu Flächeninanspruchnahmen bereinigt werden. Während die Freirauminanspruchnahme in NRW nach dem Umweltbericht zum LEP-Entwurf von 1995 bis 2008 bei 15 ha pro Tag und in den Jahren 2009 und 2010 bei 10 ha pro Tag lag, geht der Städte- und Gemeindebund NRW von einer Versiegelung von derzeit 6 ha täglich in NRW aus.

Der sparsame Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Fläche ist eine bedeutsame Zukunftsaufgabe, die jedoch nicht auf Landesebene in feste Zahlen gepresst und vorgeschrieben werden darf, sondern verantwortlich von den Regionen und Kommunen wahrgenommen werden muss und auch wahrgenommen wird.

Festlegung 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Dieses Ziel sieht die Überführung von Siedlungsflächen in den Freiraum vor, wenn für die Flächen kein aktueller Bedarf mehr besteht. Ein zu enges Verständnis dieser Festlegung in dem Sinne, dass jegliche Fläche, für die nicht unmittelbar ein konkreter Bedarf für einen konkreten Zweck festgestellt und eine entsprechende Bauleitplanung eingeleitet werden kann, zurückgenommen werden muss, wird abgelehnt. Dies wäre ein zu starker Eingriff in die kommunale Planungshoheit und würde die Möglichkeiten der Gemeinden, interessierten Unternehmen und Wohnsiedlungsgesellschaften Flächen für gewerbliche oder Wohnsiedlungsnutzungen anzubieten, über die Maßen einschränken.

Deshalb ist zu beachten, dass lediglich für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die langfristig kein Bedarf mehr besteht, der sich aus der Bevölkerungs- oder Wirtschaftsentwicklung oder aus dem Erweiterungsbedarf ansässiger Betriebe ergibt, dem Freiraum zuzuführen sind.

Festlegung 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Dieses Ziel sollte ausdrücklich unter die Bedingung gestellt werden, dass dieser Vorrang nur zur Anwendung kommen soll, wenn Planungen und Maßnahmen im Innenbereich tatsächlich, rechtlich und wirtschaftlich möglich und umsetzbar sind.

Festlegung 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Bei diesem Grundsatz wird davon ausgegangen, dass Brachflächen generell vor Freiflächen zu nutzen sind. Es ist klar zu stellen, dass die Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen möglich sein muss, wenn Brachflächen nicht tatsächlich, rechtlich oder wirtschaftlich zur Verfügung stehen.

Festlegung 6.1-10 Ziel Flächentausch

Die im LEP-Entwurf enthaltene strikte Vorgabe für einen Flächentausch, nach der neuer Siedlungsraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn an anderer Stelle im Maßstab 1 : 1 festgelegter Siedlungsraum in Freiraum umgewandelt wird, schränkt die Möglichkeiten der gemeindlichen Planung übermäßig ein. Die Festlegung ist von einem Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.

Festlegung 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die politische Vorgabe eines 5-ha-Ziels für den Flächenverbrauch pro Tag in NRW darf die Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes Rechnung getragen werden.

Da der Grad der tatsächlichen Versiegelung in NRW schon heute nur noch bei ca. 6 ha / Tag liegt (siehe Anmerkung zu Festlegung 2-3 und 6.1) wird die Vorgabe exakt quantifizierter Flächenverbrauchsziele abgelehnt. Insbesondere das Ziel des langfristigen Null-Wachstums durch die Raumordnung und Landesplanung wird als nicht sachgerecht abgelehnt.

Festlegung 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile – Orte unter 2.000 Einwohner

Es ist für das ländlich geprägte Münsterland mit zum Teil kleinen untergeordneten Ortsteilen (Schwellenwert unter 2.000 Einwohnern) sehr wichtig, dass eine Eigenentwicklung möglich bleibt. Daher sollte der Grundsatz zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile so flexibel formuliert werden, dass auch im Einzelfall eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Eigenentwicklung erfolgen kann. Siehe hierzu auch Anmerkungen unter 2-3.

Festlegung 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die Entwicklung und die Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen Flächen sind im Kreis Warendorf auch unter Beachtung sparsamer Flächenausweisungen erforderlich. Hier muss die Region über flexible Instrumentarien verfügen, die sich an den notwendigen Bedarf der Kommunen orientieren. Der Bedarf von Gewerbeflächen ist begründet durch die wirtschaftliche Dynamik im Kreis Warendorf. Der Landkreistag weist zu Recht darauf hin, dass fast 70 % der Industriebeschäftigten mittlerweile im ländlichen Raum tätig sind.

Entwicklungen, die gerade im gewerblichen Zusammenhang stehen, müssen langfristig gesehen werden und über eine ausreichende Flexibilität verfügen. Daraus ergibt sich auch, dass die Rücknahme von Reservflächen flexibel gehandhabt werden muss bzw. die Entwicklung von Siedlungsraum auch für die Abrundung vorhandener Gewerbenutzungen möglich sein muss.

Entsprechend des Zieles 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch Windenergieanlagen, Biogasanlagen und gewerbliche Tierhaltungsanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Wegen des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) würde das mit dem Punkt 6.3-3 verfolgte Ziel zur Folge haben, dass durch Bauleitplanung für stark emittierende Anlagen Nutzungskonflikte hervorgerufen werden und die zukünftige Entwicklung der betroffenen Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen stark eingeschränkt würde. Aus diesem Grund wird angeregt, die beim Ziel 6.3-3 aufgeführten Ausnahmetatbestände für eine Planung im Freiraum um Anlagentypen zu ergänzen, die wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden können.

Festlegung 6.3-4 Grundsatz interkommunale Zusammenarbeit

Bei einem Vorrang interkommunaler Zusammenarbeit ist darauf zu achten, dass in Betracht kommende Flächen für eine solche Kooperation sich in hinreichender Nähe zu entsprechenden Bestandsflächen befinden, wenn dies abhängig von der jeweiligen geplanten Nutzungsart in wirtschaftlicher Hinsicht geboten ist.

Festlegung 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz

Bei den Erläuterungen zu den Freiraumfunktionen sollte auch der Tourismus aufgenommen werden.

Festlegung 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die zeichnerischen Darstellungen der GSN enthalten für das Münsterland Darstellungen von BSN aus dem ersten Entwurf der Regionalplanfortschreibung. Die als BSN dargestellten Flächen wurden im aktuellen Regionalplanfortschreibungsprozess überarbeitet. Die GSN-Darstellungen sollten sich an dem aktuellen Stand der BSN-Darstellung des Regionalplans orientieren.

Unterkapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft

Festlegung 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme

Die Auffassung im letzten Absatz der Erläuterungen, dass wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme bei Windenergienutzung die Waldflächen in der Regel nicht entgegenstehen, wird nicht geteilt. Unter Berücksichtigung der zu verlegenden Leitungstrassen und der für den Schwerlastverkehr benötigten Zufahrtswege ist die Flächeninanspruchnahme deutlich spürbar.

Vor diesem Hintergrund sollte die Begründung für die Zulassung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen in den Erläuterungen zu 7.3-3 überarbeitet werden.

Darüber hinaus sollte die Planung von Windenergieanlagen auf Waldflächen in waldarmen Gebieten (Waldanteil unter 20 % - wie im Münsterland) ausgeschlossen oder an engere Bedingungen geknüpft werden. In diesen Gebieten kann eine Beeinträchtigung von Waldflächen weniger hingenommen werden als in stärker bewaldeten Gebieten. Zudem ist der Anteil nicht bewaldeter Flächen so hoch, dass genügend Flächen für die Windenergiegewinnung außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen.

Unterkapitel 8.1 Verkehr und Transport

Festlegung 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Die Einstufung des Flughafens Münster-Osnabrück (FMO) als landesbedeutsamer Flughafen wird ausdrücklich begrüßt. Der FMO stellt eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen dar und ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region unverzichtbar.

Unterkapitel 9.3 Energetische Rohstoffe

Festlegung 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlebergbaus

In den Erläuterungen wird im letzten Absatz ausgeführt, dass die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases keinen raumordnerischen Planungsbedarf auslösen. Diese Aussage widerspricht dem von der Landesregierung eingeholten Gutachten, das einen Planungsauftrag an die Raumordnung für erforderlich hält. Der Kreis Warendorf unterstützt die Nicht-Genehmigungsfähigkeit des Einsatzes von Fracking, solange keine ausreichenden Erkenntnisse zur Gefährdung von Mensch und Umwelt vorliegen. Die Trinkwassergewinnung, der Naturhaushalt und die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken darf durch Fracking nicht beeinträchtigt werden. Der Kreis Warendorf fordert eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben im Bundesberggesetz und der Umweltgesetzgebung zu verankern.

Festlegung 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Diese Vorgabe sollte nur als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden. Blicke es bei einer Zielvorgabe, könnten neue Siedlungsbereiche nur im Umfeld von Abwärme produzierenden Betrieben geplant werden. Eine Neuansiedlung von Abwärme produzierenden Betrieben wäre nur im Umfeld von Siedlungsbereichen zulässig, in denen die Abwärme genutzt werden kann. Entgegenstehende Belange, die im Einzelfall vorrangig sein können, müssten stets zurückstehen. Dies kann zu nicht gewollten Unverträglichkeiten führen.

Festlegung 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Aussage, dass regenerative Energien weiter ausgebaut werden sollen, wird vom Kreis Warendorf unterstützt. Der Versorgungsgrad des Kreises Warendorf mit Strom aus erneuerbaren Energien liegt aktuell bei rd. 42 %. Er nimmt damit eine Spitzenreiterrolle im Land ein.

Der erste Absatz aus Ziel 10.2-2 mit den Zielsetzungen zur Deckung der nordrhein-westfälischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energien (bis 2020: 15%, bis 2025: 30%) stellt keine Vorgabe im Sinne einer Zieldefinition dar und sollte deswegen in die Erläuterungen verschoben werden. In den Erläuterungen sollte weiterhin klargestellt werden, dass Windvorranggebiete bei der Ermittlung des kommunalen Siedlungsflächenbedarfs nicht in den Bestand eingerechnet werden.

Die Vorgabe von verbindlichen Hektarzahlen für die Ausweisung von Windvorranggebieten in den Regionalplänen ist äußerst fraglich. Die Potenzialstudie des LANUV als Grundlage für die Vorgaben ist bedenklich, da z. B. mit Pauschalwerten für Referenzanlagen gearbeitet wurde und sich die konkrete Eignung von Gebieten erst in einer einzelfallbezogenen Betrachtung (z. B. Artenschutz) herausstellen wird. Realistisch müssen von den Ergebnissen der Studie mindestens 30 % der Flächen abgezogen werden.

Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des Kreis-ausschusses des Kreises Warendorf am 28.03.2014.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Olaf Gericke